

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Freie Förderung

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Revisionsauftrag	1
2	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Zielgerichteter Produkteinsatz	3
3.2	Prozessqualität	6
3.3	Effektive Betreuung	7
3.4	Fachaufsicht	8
4.	Zugesagte Maßnahmen der gE	8

Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis

1 Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat die Interne Revision SGB II in Abstimmung mit dem BMAS beauftragt, das Thema „Freie Förderung“ zu prüfen.

Die Interne Revision hat geprüft, ob

- in den gE ein zielgerichteter Produkteinsatz von Einzelfallförderungen nach § 16f SGB II erfolgt,
- die Förderleistungen mit einer angemessenen Prozessqualität bearbeitet werden,
- die gE die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Einzelfallförderungen effektiv betreuen.

2 Zusammenfassung¹

Die von den geprüften gE gewährten Leistungen der Freien Förderung nach § 16f SGB II entsprachen häufig nicht der Rechts- und Weisungslage. In den gE bestehen große Schwierigkeiten, das bei der Freien Förderung eingeräumte Gestaltungs- und Erfindungsrecht in ordnungsgemäße Eingliederungsleistungen umzusetzen. Hinzu kommen erhebliche Mängel bei den individuellen Förderfällen. Eine die Freie Förderung unterstützende und begleitende Betreuung der Kundinnen und Kunden erfolgte in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten in den geprüften gE waren nicht geeignet, um die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen.

Es besteht zentraler Handlungsbedarf, die rechtmäßige Umsetzung der Einzelfallförderung im Rahmen der Freien Förderung sicher zu stellen. Zudem ist zu prüfen, welche geeigneten Angebote den gE zur Befähigung zur Verfügung gestellt werden können.

- Die gE setzten die Freie Förderung in 69 % der geprüften Fälle nicht zielgerichtet im Hinblick auf die Integrationsstrategie der Kundinnen und Kunden ein. Maßgeblich für diese Bewertung waren Verstöße gegen das Umgehungs- und Aufstockungsverbot, fehlende Förderfähigkeit, Begründungsmängel zur Erforderlichkeit und zur besonderen Qualität und Wirkungserwartung der Förderung sowie die im Einzelfall fehlende individuelle Prognoseentscheidung. (Ziffer 3.1) ■
- Die Prüfung der Qualität des Bearbeitungsprozesses ergab eine Fehlerquote von 9 %. Mängel zeigten sich insbesondere bei den aktivierten Handlungsstrategien, die nicht plausibel zur Förderung waren, und bei Eingliederungsvereinbarungen. (Ziffer 3.2) ◆
- 81 % der mit Leistungen gem. § 16f SGB II geförderten Kundinnen und Kunden wurden durch die gE nicht effektiv betreut. Ursächlich hierfür waren insbesondere fehlende Beratungsgespräche während und im Anschluss an die Förderung. (Ziffer 3.3) ■
- Aufgrund fehlender oder unzureichender Fachaufsicht konnten die in dieser Revision festgestellten Mängel in den gE nicht erkannt werden. (Ziffer 3.4) ■

¹ ■ = hohes Risiko; ◆ = mittleres Risiko; ● = niedriges Risiko.

3. Revisiionsergebnisse

Sollbeschreibung

Die Freie Förderung nach § 16f SGB II gibt den gE die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen² (Basisinstrumente) zu erweitern und passgenaue Maßnahmen zu entwickeln. Die gewährten freien Leistungen müssen dabei den Zielen und Grundsätzen des SGB II – insbesondere § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 SGB II – entsprechen und dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Die Leistungen der Freien Förderung können als Einzelfallförderung im Antrags- und Bewilligungsverfahren oder als Projektförderung³ ausgestaltet werden. Zum förderfähigen Personenkreis zählen grundsätzlich alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) nach dem SGB II, ausgenommen Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten (sog. Alg I-Aufstocker).

Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot gilt nach § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II nicht für Leistungen an Langzeitarbeitslose und ELB, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist („begünstigte Personengruppen“). Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) nicht mit Erfolg ein Basisinstrument des SGB II oder SGB III eingesetzt werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Die Ziele der Förderung sind vor Förderbeginn zu beschreiben (§ 16f Abs. 2 S. 1 SGB II). Leistungen nach § 16f Abs. 1 SGB II sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs-, Betreuungs- oder Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistungen zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen begründet werden. Der Einsatz der Mittel ist gem. § 6 Bundeshaushaltsordnung auf den zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.

Als Leistungen mit Anreizfunktion waren im Prüfungszeitraum nur das Einstiegsgeld nach § 16b SGB II sowie die Prämien nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 131a Abs. 3 SGB III für das Bestehen der Zwischen- bzw. Abschlussprüfung einer geförderten beruflichen Weiterbildung gesetzlich geregelt. Die Gewährung darüber hinaus gehender Motivations-, Durchhalte- oder sonstiger Prämien ist mit den Grundsätzen des SGB II regelmäßig nicht vereinbar. Dies gilt auch für die Leistungen der Freien Förderung, die ebenfalls den Zielen und Grundsätzen des Zweiten Buches entsprechen müssen (§ 16f Abs. 1 S. 2 SGB II). Nicht vereinbar in diesem Sinne sind daher regelmäßige, ggf. monatliche Zahlungen, die eine bloße Teilnahme honorieren und damit nur die Funktion der Leistungsaufstockung hätten. Etwas anderes kann gelten, wenn anlassbezogene einmalige Zahlungen gewährt werden sollen, die z. B. den erfolgreichen Abschluss einer Maßnahme oder das erfolgreiche Absolvieren einer Berufsausbildung unterstützen. Dies kann jedoch ausschließlich auf der Grundlage der erweiterten Fördermöglichkeiten nach § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II für die

² Gesetzlich geregelte Eingliederungsleistungen nach den §§ 16, 16b bis 16e und 16g bis 16i SGB II.

³ Projektförderungen im Rahmen der Freien Förderung wurden bei dieser Revision nicht einbezogen.

Interne Revision

begünstigten Personengruppen erfolgen, die maßgeblichen Fördergründe und die Förder-/Prognoseentscheidung sind jeweils zu dokumentieren.

Die Bedingungen des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II gelten gleichermaßen bei Prämienzahlungen für begünstigte Personengruppen an Arbeitgeber, wenn diese z. B. Mini-Jobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umwandeln oder dadurch die Arbeitszeit bestehender Beschäftigungen erweitert werden soll. In diesen Fällen darf es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen nach § 16f Abs. 2 S. 5 SGB II kommen.

Die gE soll gemäß § 15 Abs. 2 SGB II mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmt werden, welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit die leistungsberechtigte Person erhält.

Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg der Einzelfallförderung gemäß § 16f Abs. 2 S. 7 SGB II regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Für die mit Leistungen der Freien Förderung geförderten Kundinnen und Kunden bewertete die Interne Revision mit einer fallbezogenen Gesamtbewertung, ob der jeweilige Produkteinsatz zielgerichtet im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie war und ob eine effektive Betreuung während bzw. bis zu 6 Monate nach der Förderung erfolgte. Die Prozessqualität wurde anhand von Einzelfragen beurteilt und rechnerisch ermittelt.

Prüfungsmaßstab

3.1 Zielgerichteter Produkteinsatz

Die Interne Revision hat insgesamt 120 Einzelfallförderungen von Kundinnen und Kunden aus 4 gE in die Prüfung des zielgerichteten Produkteinsatzes einbezogen.

Feststellungen

Bei den geprüften 120 Einzelfallförderungen war in 37 Fällen (31 %) der Einsatz der Freien Förderung zielgerichtet im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie der Kundinnen und Kunden.

**Zielgerichteter
Produkteinsatz**

83 Einzelfallförderungen (69 %) hat die Interne Revision als nicht zielgerichtet im Hinblick auf die individuelle Integrationsstrategie bewertet. Maßgeblich für diese Bewertung waren folgende Gründe:⁴

Die Einzelfallförderungen nach § 16f SGB II waren in 51 der 83 Fälle (61 %) nicht zulässig, da die Förderungen nicht mit den Grundsätzen des SGB II vereinbar waren oder die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen umgangen oder aufgestockt worden waren.

**Förderung nicht
zulässig**

- Bei 27 dieser 51 Fälle wurden unrechtmäßig Prämien und Leistungen mit Anreizfunktion gewährt. Das ist mit den Grundsätzen des SGB II nicht vereinbar.

Beispiel 1:

Der Kunde nahm ein Beschäftigungsverhältnis mit ganzheitlicher beschäftigungsbegleitender Betreuung im Rahmen einer Förderung nach § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) auf. Das gewährte Arbeitsentgelt entsprach dem Mindestlohn. Dem Kunden wurde von der gE im Rahmen der Freien Förderung für die ersten sechs Monate des Beschäftigungsverhältnisses zusätzlich pauschal eine monatliche „Mehraufwandsprämie“ in Höhe von 250,00 Euro gewährt. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der

⁴ Bei mehreren in Frage kommenden Gründen wurde auf den aus Sicht der Internen Revision vorrangigen Grund abgestellt.

Interne Revision

Ausübung des Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II entstehen, werden nicht zusätzlich über § 16i SGB II oder andere Fördertatbestände erstattet; es ist davon auszugehen, dass die mit der Teilnahme verbundenen Kosten aus dem erzielten Arbeitsentgelt spätestens nach dessen erster Zahlung getragen werden können. Daneben gewährte die gE nach erfolgreicher Probezeit eine „Durchhalteprämie“ in Höhe von 1.000,00 Euro. Anlassbezogene Erfordernisse, die ggf. eine Leistungsgewährung an den Kunden als begünstigte Person im Sinne des § 16f Abs. 2 S. 4 SGB II ermöglichen würden, lagen nicht vor.

Beispiel 2:

Der langzeitarbeitslose, nicht leistungsgeminderte Kunde wurde von seinem Arbeitgeber, bei dem er bereits über ein Jahr in einem Minijob tätig war, unbefristet in ein sozialversicherungspflichtiges Teilzeitbeschäftigungsverhältnis übernommen. Die Gewährung eines bei derartigen Fallgestaltungen grundsätzlich in Frage kommenden Eingliederungszuschusses wurde nicht geprüft. Die gE gewährte dem Arbeitgeber als Leistung der Freien Förderung für die Umwandlung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer eines Jahres monatlich einen Zuschuss in Höhe von 600,00 Euro. Diese Förderung führte zu einer Wettbewerbsverzerrung, da dem Arbeitgeber Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gezahlt wurden, obwohl ihm durch die Beschäftigung des nicht leistungsgeminderten und bereits eingearbeiteten Kunden kein Nachteil entstand und er gegenüber anderen Arbeitgebern finanziell bessergestellt wurde.

- Bei weiteren 13 Fällen wurden zusätzliche Leistungen der Freien Förderung bewilligt, obwohl den Kundinnen und Kunden für den gleichen Zweck bereits Basisinstrumente bewilligt worden waren.

Beispiel 3:

Der Kunde nahm eine gem. § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 76 SGB III geförderte Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) auf. Im Rahmen dieser Förderung werden u. a. die notwendigen Teilnahmekosten (z. B. erforderliche Fahrtkosten) erstattet. Die von der gE ohne Prüfung von tatsächlichen Aufwänden bzw. der Eigenleistungsfähigkeit des Kunden in den ersten vier Ausbildungsmonaten pauschal gewährte „Einstiegshilfe“ in Höhe von jeweils 200,00 Euro für Mehrausgaben, ohne die es „...zu einem Ausbildungsabbruch beim Kunden kommen könnte“, stockte somit die bereits bewilligte Leistung des Basisinstruments unzulässig auf.

- 11 Kundinnen und Kunden wurden Leistungen nach § 16f SGB II gewährt, obwohl die gleichen Inhalte in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der Kombination von unveränderten Basisinstrumenten hätten gefördert werden können.

Beispiel 4:

Die Kundin nahm zum 01.09.2020 eine schulische Berufsausbildung als Pflegefachfrau auf, für die sie eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von rund 1.100,00 Euro erhielt. Am 18.02.2020 legte die Kundin den Ausbildungsvertrag vor und erhielt im Beratungsgespräch den Formantrag für die „Einstiegshilfe“. Bei der persönlichen Abgabe des Antrags am 04.03.2020 vermerkte die Integrationsfachkraft (IFK), dass die Einstiegshilfe zum Ausbildungsbeginn bewilligt werde. Die Bewilligung erfolgte am 06.08.2020 für die Dauer von vier Monaten ab Ausbildungsbeginn in Höhe von monatlich pauschal 200,00 Euro ohne erkennbare Prüfung von Aufwänden und Eigenleistungsfähigkeit. Bei festgestelltem Bedarf wäre das Basisinstrument „Vermittlungsbudget“ (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) vorrangig gewesen. Das Basisinstrument wurde so durch die Leistungen der Freien Förderung umgangen.

In 30 der 83 als nicht zielführend bewerteten Fälle (36 %) war eine Leistungsgewährung nach § 16f SGB II zwar dem Grunde nach zulässig, die jeweiligen Förderbegründungen für die Bewilligung der Eingliederungsleistung waren jedoch unvollständig oder für die Interne Revision nicht nachvollziehbar:

Förderbegründungen

- Bei 22 dieser Fälle versäumten es die gE, die individuelle Erforderlichkeit, die mit der Gewährung der Freien Förderung verbundene besondere Qualität bzw. die besondere Wirkungserwartung nachvollziehbar zu begründen.

Beispiel 5:

Der Kunde nahm zum 01.09.2020 eine betriebliche Ausbildung als Elektroniker mit einer monatlichen Ausbildungsvergütung von rund 670,00 Euro auf, um die er sich eigenmotiviert beworben hatte. Vor Ausbildungsbeginn beantragte er bei der gE eine Fahrtkostenerstattung. Die gE bewilligte dem Kunden im Rahmen der Freien Förderung ein „Ausbildungspaket“ als einmaligen Zuschuss in Höhe von 750,00 Euro. Die gE begründete dies damit, dass das Förderanliegen außerhalb des Vermittlungsbudgets liege und eine Förderung über Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Ausbildung nicht in Betracht komme. Mit der Förderung sollten Ausbildungshemmnisse, wie die Anschaffung der Erstausrüstung für die Ausbildung, Überbrückung der Fahrtkosten bis zur ersten Gehaltszahlung und weitere individuelle Bedarfe und Notwendigkeiten abgedeckt werden. Die Maßnahme diene der Verringerung von Hemmnissen in den persönlichen Rahmenbedingungen sowie zur Erhöhung der Motivation/Einstellung.

Es ist aus der Begründung nicht nachvollziehbar, warum das Förderanliegen des Kunden (Fahrtkostenerstattung) aus Sicht der gE außerhalb des Vermittlungsbudgets (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III) liegt. Die Begründung wurde von der gE in gleichem Wortlaut auch bei weiteren geprüften Förderfällen pauschal verwendet.

- In weiteren 8 Fällen hätte die Förderung grundsätzlich rechtmäßig mit entsprechend modifizierten Basisinstrumenten (§ 16f Abs 2 S. 4 SGB II) erfolgen können, da die ELB einer begünstigten Personengruppe angehörten. Die dabei für die Ordnungsmäßigkeit der Freien Förderung erforderliche Prognoseentscheidung⁵ wurde von den gE jedoch nicht einzelfallbezogen individuell, sondern schematisch bzw. standardisiert begründet.

Beispiel 6:

Der langzeitleistungsbeziehende Kunde stellte sich auf Initiative der gE am 17.09.2020 bei einem Arbeitgeber für eine auf drei Monate befristete Teilzeitbeschäftigung im Helferbereich vor und erhielt die Zusage mit Beginn zum 01.11.2020. Für die Zeit der Beschäftigung gewährte die gE dem Kunden Einstiegsgeld nach § 16b SGB II sowie dem Arbeitgeber im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II während dieser „Probebeschäftigung“ Lohnkostenzuschüsse in Höhe von insgesamt rund 3.200,00 Euro. Zum 01.02.2021 wies die gE den Kunden in eine nach § 16i SGB II für die Dauer von 5 Jahren geförderte Beschäftigung dem gleichen Arbeitgeber zu. Die IFK begründete die „Probebeschäftigung“ damit, dass der Langzeitleistungsbezug und die Vermittlungshemmnisse die dauerhafte Beschäftigung in Fragen stellten und Bereitschaft zur Erprobung nur unter diesen Vorzeichen bestünde. Eine weitergehende Begründung erfolgte nicht. Aufgrund der mangelhaften Prognoseentscheidung wurde die Freie Förderung nicht ordnungsgemäß gewährt.

In einem der 83 als nicht zielgerichtet bewerteten Fälle erfüllte die geförderte Person die persönlichen Fördervoraussetzungen nicht (Alg I-Aufstocker), in einem weiteren Fall handelte es sich bei der gewährten Leistung um eine aus den Verwaltungskosten zu leistende Ausgabe (Tragfähigkeitsprüfung nach § 16c Abs. 3 SGB II) und nicht um eine Eingliederungsleistung.

Fördervoraussetzungen

Unter den 83 Fällen, die von der Internen Revision als nicht zielgerichtet im Hinblick auf die Integrationsstrategie bewertet wurden, befanden sich 3 Fälle, in denen neben den o. a. Gründen für „nicht zielführend“ zusätzlich vorrangige Handlungserfordernisse dokumentiert wurden, die bei Förderbeginn noch nicht nachvollziehbar beseitigt worden waren (z. B. Suchtproblematik). Außerdem fehlte bei 2 Kundinnen und Kunden die Eignung für die Förderung (z. B. Ausbildungsreife).

Weitere Aspekte

Kaum Probleme zeigten sich in den gE bei der Gewährung von Leistungen der Freien Förderung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen (z. B.

⁵ Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel 6 Monaten) nicht mit Erfolg ein Basisinstrument des SGB II oder SGB III eingesetzt werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist.

Interne Revision

Pkw- und Führerscheinförderung). In 16 der 17 relevanten Einzelfälle wurde die Förderung durch die Interne Revision als zielgerichtet bewertet.

In den 4 geprüften gE hat die Interne Revision jeweils 2 Teamleitungen Markt und Integration sowie 2 IFK zu möglichen Ursachen für die Feststellungen befragt:

- Die hohe Personalfuktuation in den gE und die damit einhergehenden Wissens- und Erfahrungsdefizite führten nach Angabe von 2 Teamleitungen und 2 IFK aus 3 gE u. a. dazu, dass die IFK in der Rechtsanwendung zur Freien Förderung unsicher seien und Schulungsbedarfe hätten. Eine Teamleitung und eine IFK aus 2 dieser 3 gE gaben zudem an, dass es zwar Schulungen zum Thema „Ermessensentscheidungen“ und lokale Vorlagen für Förderbegründungen gäbe, diese seien jedoch nicht speziell auf Einzelfallbegründungen und Prognoseentscheidungen bei der Freien Förderung ausgerichtet.
- Um die Förderentscheidungen zu beschleunigen und zu erleichtern, sei nach Angabe von 3 Teamleitungen und 4 IFK aus 3 gE z. B. für Stellungnahmen und Förderbegründungen mit allgemein gehaltenen Textbausteinen und Vorlagen gearbeitet worden.

Die von den gE entwickelten Förderangebote entsprechen häufig nicht der Rechts- und Weisungslage bzw. sind nicht vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des SGB II. Offenbar bestehen in den gE erhebliche Schwierigkeiten, das bei der Freien Förderung eingeräumte Gestaltungs- und Erfindungsrecht in ordnungsgemäße Eingliederungsleistungen der Freien Förderung umzusetzen. Zudem entsteht der Eindruck, dass Leistungen der Freien Förderung häufig pauschal zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kundinnen und Kunden herangezogen werden. Hinzu kommen erhebliche Umsetzungsfehler bei der individuellen Förderung.

Aus Sicht der Internen Revision besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Zentrale muss sicherstellen, dass die Einzelfallförderung im Rahmen der Freien Förderung rechtmäßig umgesetzt wird. Sie sollte dazu auch prüfen, welche geeigneten Angebote den gE zur Befähigung zur Verfügung gestellt werden können.

Die gE müssen sicherstellen,

- dass die Leistungen der Freien Förderung nach § 16 f SGB II rechts- und weisungskonform umgesetzt werden und
- dass im Einzelfall die individuellen Fördervoraussetzungen geklärt und die erforderlichen Entscheidungen nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden.

Den gE wird empfohlen, ihre Qualifizierungsbedarfe zur Freien Förderung zu erheben und zeitnah umzusetzen.

3.2 Prozessqualität

Die Prüfung der Qualität des Bearbeitungsprozesses bei der Freien Förderung ergab bezogen auf die bei den 120 Fällen betrachteten Einzelfragen eine Fehlerquote von 9 %.

Die Interne Revision hat bei den relevanten Prozessschritten insbesondere folgende Mängel festgestellt:

Ursachen

Bewertung

Empfehlung an die Zentrale

Empfehlungen an die gE

Feststellungen

Interne Revision

- Bei 13 von 52 relevanten Kundinnen und Kunden (25 %) wurde die Freie Förderung nicht in die bei Beginn der Förderung abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. In einem weiteren Fall wurde die Eingliederungsvereinbarung bei Abbruch der Förderung nicht fortgeschrieben.
- Die Förderung war bei 9 von 112 relevanten Kundinnen und Kunden (8 %) nicht plausibel zu den aktiven Handlungsstrategien.
- Bei 3 der 120 Geförderten (3 %) war nicht erkennbar, ob der Vorrang eines anderen Leistungsträgers und dessen ggf. bestehende Leistungsverpflichtung umfassend geprüft worden waren.

3.3 Effektive Betreuung

Die Interne Revision hat aus den 4 geprüften gE insgesamt 79 beendete Einzelfallförderungen in die Prüfung der effektiven Betreuung von Kundinnen und Kunden durch die gE einbezogen.

Bei 63 dieser 79 Einzelfälle bestanden für die Interne Revision Zweifel an der grundsätzlichen Förderbarkeit der gewährten Leistungen analog der unter Ziffer 3.1 angeführten Mängel. Die gE wurden hierüber in Kenntnis gesetzt.

In 15 der relevanten 79 Fälle (19 %) lag eine effektive Betreuung der Kundinnen und Kunden vor.

64 von 79 geprüften Kundinnen und Kunden (81 %) betreuten die IFK während und in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach der Freien Förderung nicht effektiv. Maßgeblich für die Bewertung waren folgende, ggf. kumuliert vorliegende Gründe:

- Mit 36 dieser Kundinnen und Kunden (56 %) wurde während der Förderung kein Beratungsgespräch geführt.
- Beratungsgespräche anlässlich der Beendigung der Förderung, um das Ergebnis bzw. den Erfolg der Förderung oder die weitere Integrationsstrategie zu thematisieren, fanden in 55 Fällen (86 %) nicht statt.
- In den 6 Monaten nach Beendigung der Förderung führten die IFK in 9 von 14 relevanten Fällen (64 %) nicht die im Hinblick auf die Integrationsstrategie angemessene Anzahl von Folgegesprächen mit Kundinnen und Kunden.
- Im Zusammenhang mit der Beendigung der Förderung unternahmen die IFK in 6 von 11 relevanten Fällen (55 %) keine Vermittlungsaktivitäten, obwohl dies aus Sicht der Internen Revision erforderlich gewesen wäre. Die für 5 Kundinnen und Kunden unternommenen Vermittlungsaktivitäten hielten sie nicht nach.

In einer der 4 gE gaben eine befragte Teamleitung und eine IFK an, dass weitere Gespräche mit den Kundinnen und Kunden deshalb nicht erforderlich gewesen seien, weil die Kundinnen und Kunden während ihrer Maßnahme bei einem Träger sozialpädagogisch begleitet worden seien.

3 Teamleitungen und eine IFK in 3 der 4 gE gaben an, dass bei Schwierigkeiten während eines geförderten Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sensibilisiert seien und auf die gE zukämen, wenn Beratungserfordernisse mit Kundinnen und Kunden bestünden.

Fehlende Gespräche wurden von 2 Teamleitungen in 2 der 4 gE auch mit der Schwierigkeit begründet, den Kontakt mit den Kundinnen und Kunden herzustellen, wenn diese bereits eine Ausbildung oder Arbeit aufgenommen hatten.

Feststellungen

Ursachen

Interne Revision

Zudem verwiesen 3 Teamleitungen in 3 gE darauf, dass Kontakte mit Kundinnen und Kunden möglicherweise nicht dokumentiert worden seien.

Die Nachhaltung der Wirksamkeit und des Erfolgs der Freien Förderung spiele gemäß den Angaben von 4 Teamleitungen und 2 IFK aus 2 gE bei der Leistungsgewährung in ihrer gE keine Rolle und bleibe daher außer Betracht.

Eine die Freie Förderung unterstützende und begleitende effektive Betreuung ist erforderlich, um den Erfolg der gewährten Eingliederungsleistung nicht zu gefährden. Sich auf die Betreuung durch Träger oder im Bedarfsfall auf Rückmeldungen von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu verlassen, ist für eine effektive Betreuung nicht ausreichend. Selbst ohne das Erfordernis einer begleitenden Betreuung (wie z. B. bei Einmalleistungen) muss nachgehalten werden, ob der mit der Leistungsgewährung erwartete Erfolg erreicht wurde oder nicht. Die Ergebnisse sind eine unverzichtbare Grundlage für die Entscheidung über die Planung von Förderansätzen im Rahmen des § 16f SGB II.

Die gE müssen sicherstellen, dass Kundinnen und Kunden, denen Leistungen der Freien Förderung gewährt werden, während der Förderung und nach ihrem Abschluss entsprechend ihrem individuellen Unterstützungsbedarf durch die gE effektiv betreut werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass der Erfolg der Freien Förderung regelmäßig überprüft und dokumentiert wird.

Bewertung

Empfehlung an die gE

3.4 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über die Aufgabenerledigung in den gE ist ein wesentliches Instrument der Qualitätssicherung. Sie soll sowohl das gesetzmäßige Handeln als auch die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Aufgabenerledigung sicherstellen. Die Fachaufsicht liegt in der Verantwortung der Führungskräfte.

Nach Angabe der Teamleitungen aus 3 gE sei die Prüfung von Einzelfallförderungen kein Gegenstand spezifischer fachaufsichtlicher Aktivitäten. Fachaufsichtsaktivitäten zur Freien Förderung seien ggf. Gegenstand der allgemeinen verlaufsbezogenen Prüfungen. In der vierten gE gab eine Teamleitung an, dass sie Fälle der Freien Förderung fachaufsichtlich zwar prüfe, die Einzelfallbegründung bleibe dabei jedoch außer Betracht.

Die fachaufsichtlichen Aktivitäten in den 4 gE waren nicht geeignet, um die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen. Aufgrund der komplexen Fördervoraussetzungen ist es unzureichend, die Gewährung von Leistungen der Freien Förderung nur zufällig im Rahmen der üblichen verlaufsbezogenen Prüfungen in fachaufsichtliche Aktivitäten einzubeziehen. Soweit spezifische Fachaufsicht ausgeübt wird, müssen risikoorientiert alle wesentlichen Aspekte, wie z. B. die Einzelfallbegründung, betrachtet werden.

Den gE wird empfohlen, nach risikoorientierter Bewertung ggf. spezifische, die Freie Förderung betreffende Regelungen zu fachaufsichtlichen Kontrollen in ihr Fachaufsichtskonzept aufzunehmen und deren Umsetzung nachzuhalten.

Sollbeschreibung

Feststellungen

Bewertung

Empfehlung an die gE

4. Zugesagte Maßnahmen der gE

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE unter anderem folgende Maßnahmen zugesagt:

- Anpassung bestehender Geschäftsanweisungen, nicht rechtskonforme Fördermodelle wurden aus den Geschäftsanweisungen gestrichen.

Interne Revision

- Entwicklung und Einführung einer Förder- und Entscheidungsmatrix, in der die für die Förderentscheidung relevanten Kriterien zusammengefasst dokumentiert und bewertet werden.
- Thematisierung der Fachlichen Weisungen zum Absolventenmanagement auf Führungskräfteebene und in nachfolgenden Teambesprechungen sowie die Nachhaltigkeit der entsprechenden Umsetzung.
- Erhebung und zeitnahe Umsetzung von Schulungsbedarfen.
- Risikoorientierte Anpassung der Fachaufsichtskonzepte und Aufnahme der Freien Förderung in die regelmäßige Fachaufsicht.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität der Aufgabenerledigung beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Abkürzungsverzeichnis

Alg I	Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III
-------	--

BA	Bundesagentur für Arbeit
----	--------------------------

BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
-----	--

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
------	---

COSACH	IT-Fachverfahren computerunterstützte Sachbearbeitung von Leistungen zur Beschäftigungsförderung
--------	--

eAkte	Elektronische Akte (IT-Verfahren)
-------	-----------------------------------

ELB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
-----	------------------------------------

gE	Gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b Sozialgesetzbuch II
----	---

IFK	Integrationsfachkraft/-fachkräfte
-----	-----------------------------------

IT	Informationstechnik
----	---------------------

SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
--------	---

SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
---------	--

VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT-Verfahren)
--------	---
